

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Datenschutz in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 10.03.2017

Ab dem 25.05.2018 gilt auch in Niedersachsen für den Datenschutz vorrangig die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Am 01.02.2017 hat die Bundesregierung im Rahmen des Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes (EU-DSAnpUG) den Entwurf eines neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) beschlossen. Es soll das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-alt) ablösen. Das Gesetz wird als zustimmungspflichtig im Bundesrat eingestuft. Es wird wegen der Eilbedürftigkeit derzeit parallel in Bundestag und Bundesrat beraten und soll bis Mitte Mai 2017 verabschiedet sein.

Der vorliegende Entwurf wird - trotz bereits erfolgter Nachbesserungen - von zahlreichen Verbänden und Sachverständigen kritisiert. (Bundesdatenschutzbeauftragte 01.02.2017, heise-online 31.02.2017). Auf einer Veranstaltung der Europäischen Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz in Berlin hat Ende Januar 2017 auch die Niedersächsische Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD), Barbara Thiel, in ihrer Funktion als Vorsitzende der Konferenz der Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) eine kritische Bewertung des Gesetzentwurfs vorgenommen.

Zum BDSG-neu:

1. Welche Position hat die Landeregierung bei der Beratung des EU-DSAnpUG im Bundesrat eingenommen? Auf welche Änderungen hat die Landesregierung gegebenenfalls gedrungen, um den Datenschutz der Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen zu verbessern und die Rechtsunsicherheit für Unternehmen zu minimieren?
2. Die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume ist in § 4 BDSG-neu geregelt. Soweit der Betreiber eine Videoüberwachung an Standorten des § 4 Abs. 1 Satz 2 einsetzt und die Schutzgüter Leben, Gesundheit und Freiheit in den dort genannten Anlagen betroffen sein können, wird die Videoüberwachung „privilegiert“. Wie steht die Landesregierung zu dieser Regelung? Ist die Norm des § 4 BDSG-neu aus Sicht der Landesregierung europarechtskonform?
3. Wie steht die Landeregierung zur nachrangigen und beschränkten Berücksichtigung der Datenschutzbehörden der Länder im Europäischen Datenschutzausschuss ?
4. Sieht die Landesregierung die Möglichkeit, dass die LfD mit Widersprüchen zwischen der europäischen und bundesdeutschen Gesetzgebung konfrontiert wird und in der unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu der Rechtsauffassung gelangt, Regelungen der bundesdeutschen Gesetzgebung nicht zu berücksichtigen und z. B. dort fragwürdige Rechtfertigungsgründe zur Datenverarbeitung von Unternehmen nicht anzuerkennen?

Zum NDSG-neu:

5. Wie ist der Umsetzungsstand für Anpassungen im niedersächsischen Datenschutzrecht?
6. Welche anzupassenden Gesetze und Verordnungen hat die Landesregierung abseits des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) identifiziert?
7. Welchen Bedarf sieht die Landesregierung zukünftig noch für landesgesetzliche Regelungen über den Inhalt des vierten Abschnittes des NDSG (Regelungen zur LfD) hinaus?

8. Wie und wann wird die Landesregierung die Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27.04.2016 (sogenannte JI-Richtlinie) umsetzen? Welche Fachgesetze sind dabei anzupassen?
9. Erachtet die Landesregierung eine landesgesetzliche Regelung für behördliche Datenschutzbeauftragte weiterhin für nötig und gegebenenfalls mit welchen Inhalten?
10. Sieht die Landesregierung (weitere) Öffnungsklauseln bzw. Regelungsspielräume im Rahmen der EU-DSGVO, die nicht (gegebenenfalls nicht nur) auf Bundesebene, sondern (gegebenenfalls auch) auf Landesebene auszufüllen sind? Falls ja, für welche dieser Bereiche sollte nach Meinung der Landesregierung eine landesgesetzliche Regelung mit welchem Inhalt erfolgen?
11. Wie positioniert sich die Landesregierung in der Frage, ob Bußgelder auch von öffentlichen Stellen erhoben werden sollen?
12. Inwieweit erachtet die Landesregierung die Befähigung zum Richteramt und die Beschränkung auf zwei Amtszeiten vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung der datenverarbeitenden Prozesse und der Verdrängung von juristischen Fragestellungen durch technische Fragestellungen weiterhin als angemessen für die Auswahl der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz? Der maßgebliche Artikel 53 Abs. 2 EU-DSGVO erfordert nichts Dergleichen.
13. Welche Bestrebungen gibt es seitens der Landesregierung, mit der anstehenden Novellierung des Datenschutzrechtes die Grundlagen zu legen, um ein Informationsfreiheitsgesetz für Niedersachsen zu entwickeln?

Zur Umsetzung in den Landesbehörden:

14. Mit welchem zusätzlichen Aufwand rechnet die Landesregierung für die Schulung und Bearbeitung von Anliegen des Datenschutzes in Behörden und öffentlichen Unternehmen?
15. Inwieweit ist die Landesregierung der Ansicht, dass mit der Verabschiedung der EU-DSGVO bzw. hier angefragter bundes- und landesrechtlicher Regelungen den Kritikpunkten aus der LfD-Veröffentlichung „Eckpunktepapier zur Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes“ von 2013 vollständig abgeholfen wird?
16. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die personelle Ausstattung der LfD ausreichend ist, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass qualifiziertes Personal im Bereich des Datenschutzes kaum kurzfristig gewonnen werden kann, wenn sich ein weiterer Bedarf erst im Rahmen der Umsetzung von EU-DSGVO bzw. verbundener bundes- und landesrechtlicher Regelungen zeigt?
17. Welche (weiteren) Herausforderungen erwartet die Landesregierung bei der Umsetzung des novellierten Datenschutzrechtes im Bereich der Landesbehörden und öffentlichen Unternehmen?

Zur Belastung der Kommunen:

18. Welchen zusätzlichen Aufwand erwartet die Landesregierung für die Schulung und Bearbeitung von Anliegen des Datenschutzes in Kommunen?
19. Plant das Land Niedersachsen, den Aspekt des Datenschutzes zukünftig proaktiv bei eigenen Angeboten an die Kommunen zu berücksichtigen (z. B. durch Erstellung von Muster-Datenschutz-Folgenabschätzungen für Verfahren im Rahmen des eGovernment)?
20. Erachtet die Landesregierung die Benennung von externen (privaten) Datenschutzbeauftragten, gemeinsamen Datenschutzbeauftragten mehrerer Kommunen oder übergeordnete Datenschutzbeauftragten (z. B. auf Kreisebene) für Kommunen als möglich, angemessen und sinnvoll?
21. Welche (weiteren) Herausforderungen erwartet die Landesregierung bei der Umsetzung des novellierten Datenschutzrechtes im kommunalen Bereich?